



## Leitfaden für die Pensionskassen PV-PROMEA und Optik / Photo / Edelmetall

Dieser Leitfaden soll Ihnen beim korrekten Ausfüllen der Lohnliste **2009** für die Pensionskassen PV-PROMEA und Optik/Photo/Edelmetall, nachfolgend Pensionskassen genannt, helfen.

Bitte retournieren Sie uns die mit Datum, Stempel und Unterschrift versehene Lohnliste **2009** bis zum

**16. Januar 2009**

Sofern diese bis zu diesem Datum nicht eingereicht wird, übernehmen wir automatisch den für 2008 gültigen Jahreslohn auch für das Jahr 2009.

Mit der Verarbeitung der Lohnliste oder der Übernahme der Löhne 2008, ist das Jahr 2008 abgeschlossen. Rückwirkende Mutationen oder Austritte können danach nicht mehr vorgenommen werden.

Ihre Kontroll- oder Revisionsstelle muss Ihnen jährlich bestätigen, dass Sie alle nach Gesetz und Reglement zu versichernden Mitarbeitenden mit den korrekten Löhnen der Pensionskassen gemeldet haben (Art.11 BVG, Art. 10 BVV2).

### Wie füllen Sie die Lohnliste aus - welche Angaben brauchen wir?

Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Daten in der Kolonne „Zivilstand“. Aufgrund der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) benötigen wir bei Mutationen das genaue Datum der Verheiratung, der Scheidung, des Todes des Ehepartners oder der Wiederverheiratung der versicherten Person.

Im Weiteren bitten wir Sie, sofern es für Ihre Firma zutrifft, die Kolonnen „Personenkreis“ und „Beschäftigungsgrad“ zu kontrollieren und Änderungen aufzuführen.

### Beitragspflicht

Obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende sind ab einem Jahreslohn von CHF 20'520.00 bei den Pensionskassen anzumelden.

Ab **1. Januar 2009** werden alle Erwerbstätigen des Jahrganges **1991**, welche eine Mindestlohnsumme von **CHF 20'520.00** im Jahr erreichen, zum ersten Mal beitragspflichtig.

### Welcher Lohn muss der Pensionskasse gemeldet werden?

Setzen Sie den mit Ihrem Arbeitnehmenden vereinbarten Jahreslohn für 2009 inkl. Jahresendzulage (z. B. 13. Monatslohn oder Gratifikation) gemäss massgebendem Landesgesamtarbeitsvertrag oder Einzelarbeitsvertrag ein.

#### Monatslohn:

CHF 4'340.00 x 12 =

plus Jahresendzulage

**zu meldender Jahreslohn für 2009**

CHF 52'080.00 im Jahr

CHF 4'340.00

**CHF 56'420.00**

#### Stundenlohn

CHF 24.50 x 174 Stunden pro Monat (z.B. Durchschnittsarbeitszeit)

= Monatslohn CHF 4'263.00 x 12 =

plus Jahresendzulage

**zu meldender Jahreslohn für 2009**

CHF 51'156.00 im Jahr

CHF 4'263.00

**CHF 55'419.00**

Sollte bei Jahresbeginn der Austritt eines Arbeitnehmenden bereits feststehen, ist uns auf der Lohnliste trotzdem der Jahreslohn zu melden.

### **Selbständigerwerbende**

Der zu versichernde Jahreslohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Da dieses in der Regel für das laufende Jahr zum Voraus nicht bekannt ist, müssen Sie das letzte AHV-beitragspflichtige Erwerbseinkommen gemäss Beitragsverfügung einsetzen.

### **Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende mit grossen Lohnschwankungen**

Wir empfehlen Ihnen, entweder eine fixe Lohnsumme zu versichern, z. B. den Durchschnitt der letzten 3 Jahre, oder den abgerechneten AHV-Lohn (Arbeitnehmende) beziehungsweise AHV-beitragspflichtiges Erwerbseinkommen (Selbständigerwerbende) des Vorjahres.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Versicherte im Jahr 2009 infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, Sonderzulagen, Überstunden etc., mehr oder weniger verdienen wird. Für die Pensionskassen ist monatlich immer der gleiche Abzug zu machen.

### **Rechtzeitige An- und Abmeldung**

Anmeldungen sind spätestens am ersten Arbeitstag der Mitarbeitenden einzureichen. Die Abmeldungen mit den Überweisungsangaben sind spätestens am letzten Arbeitstag der Mitarbeitenden einzureichen.

Mitarbeitende welche auf dieser Lohnliste nicht aufgeführt sind, bitte mit dem Formular „Anmeldung“ melden. Für bereits ausgetretene Mitarbeitende muss umgehend das Formular „Abmeldung“ ausgefüllt und eingesandt werden mit den Angaben zur Überweisung der Austrittsleistung.

### **Arbeitnehmende in der RS, in der UOS oder bei Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung**

Wird das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit nicht aufgelöst, müssen die betroffenen Arbeitnehmenden nicht abgemeldet werden.

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, muss eine Abmeldung und bei einer Rückkehr der Arbeitnehmenden in den Betrieb wieder eine Anmeldung erfolgen.

Die Formulare sind auch über unsere Homepage [www.promea.ch](http://www.promea.ch) (Formulare / BVG) abrufbar.

### **Wann und wo müssen Arbeitnehmende, bei einer länger andauernden Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen, gemeldet werden?**

- ◆ Der Eidg. Invalidenversicherung für die Früherfassung, wenn der Arbeitnehmende länger als 30 Tage oder wiederholt während einer kürzeren Zeit innerhalb eines Jahres aus gesundheitlichen Gründen der Arbeit fern bleibt.
- ◆ Ihrer Krankentaggeldversicherung umgehend, vor Ablauf der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgebenden.
- ◆ Der Pensionskasse vor Ablauf der Wartefrist für die Beitragsbefreiung (1 Jahr). Es sind je eine Kopie der Anmeldung bei der Eidg. Invalidenversicherung sowie der Krankentaggeldabrechnung beizulegen.

Arbeitnehmende, welche durch einen Unfall längerfristig (mehr als 2 Monate) erwerbsunfähig wurden oder welche verstorben sind, müssen umgehend in schriftlicher Form der Pensionskasse gemeldet werden.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitenden frohe Weihnachten und viel Erfolg im kommenden Jahr.

**PV-PROMEA** und

**Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall**